



# Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren



## Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren hat am 26.02.2024 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), und

2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Diera-Zehren ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
  - Diera,
  - Nieschütz,
  - Niederlommatsch,
  - Zehren
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Diera-Zehren“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beigefügen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen ihr Ortswappen. Ist kein Ortswappen vorhanden, findet das Wappen der Gemeinde-Diera Zehren Verwendung.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortswehren dem Ortswehrleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern.

## § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst der Gemeindefeuerwehr sind:
- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - c) die charakterliche Eignung,
  - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, sowie
  - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
- a) die Mitglied
    - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
    - bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
  - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
    - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
    - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
    - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (3) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortschaftfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, kann der Gemeindefeuerwehrleiter in Abstimmung mit dem Ortsfeuerwehrausschuss Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmebeantragungen sind schriftlich per Aufnahmeantrag der FF Diera-Zehren an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (5) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr einen Zugang zur Feuerwehrsatzung und den sonstigen relevanten Regelungen, sowie einen Dienstausweis.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (7) Jeder Bewerber wird mit einer Probezeit von 6 Monaten aufgenommen, in der die Dienstbereitschaft und Zuverlässigkeit nachgewiesen werden muss. Innerhalb der Probezeit wird keine Tachuniform zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn sie den Dienst aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr erfüllen können.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter und dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
  - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
  - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - e) bei Feststellung der Nichteignung, oder
  - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige haben bei Beendigung Ihres aktiven Feuerwehrdienstes die Ihnen anvertraute Dienst- und Schutzbekleidung, Ihren Dienstausweis und Funkmeldeempfänger, sowie sonstige zur Nutzung übergebene Gegenstände zurückzugeben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen zwei Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 10. zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr

ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes nachweislich entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen, sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - g) die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
  - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindeführer ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführers zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 6 Kinderfeuerwehr**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 10. Lebensjahres,
  - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
  - c) wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
  - d) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollten Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen. Für die Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen. Der Kinderfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Für die Betreuer ist eine Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.

### **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.3 und 2.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeührleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Für die Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Gemeindefeührleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeührwehrausschuss widerrufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Für die Betreuer ist eine Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.

### **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige der Gemeindefeührwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst aus Altersgründen ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeührleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus gesundheitlichen, persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

### **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeührleiters nach Anhörung des Gemeindefeührwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

### **§ 10 Organe der Gemeindefeührwehr**

Organe der Gemeindefeührwehr sind:

- a) der Gemeindefeührleiter/Ortswehrleiter
- b) der Gemeindefeührwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung.

### **§11 Gemeindefeührleiter / Ortswehrleiter**

- (1) Der Gemeindefeührleiter und seine zwei Stellvertreter, sowie der Ortswehrleiter und seine bis zu zwei Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren nach § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindefeührleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrliter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrliter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrliter vorher beteiligen.
- (5) In der Gemeindefeuerwehr Diera-Zehren gibt es aufgrund der Teilung durch die Elbe zwei stellvertretende Gemeindefeuerwehrliter, je ein Stellvertreter pro Elbseite, zur Absicherung und Optimierung der Einsatzführung.
- (6) Die zwei stellvertretenden Gemeindefeuerwehrliter haben den Gemeindefeuerwehrliter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindefeuerwehrliter fest.
- (7) Für die Ortswehrliter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, hier jedoch nur die Buchstaben a), d), e), f), h), i) und j), jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrliter zu melden. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrliters.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrliter, die Ortswehrliter und dessen Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Abs. 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

## **§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeindefeuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss befindet über die Aufnahme von Antragstellern in der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
  - dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, sowie seinen zwei Stellvertretern,
  - den Ortswehrlern,
  - einem zusätzlichen Mitglied je Ortsfeuerwehr und
  - den Jugendfeuerwehrwarten.Stimmberechtigt sind der Gemeindeführer, die Ortswehrlern, im Verhinderungsfall Ihre Stellvertreter, die zusätzlichen Mitglieder je Ortsfeuerwehr sowie die Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese übernimmt der Gemeindeführer.
- (7) In jeder Ortswehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrlern als Vorsitzenden, dessen bis zu zwei Stellvertretern und bis zu 4 von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren zu wählenden Mitgliedern. Der Jugendwart ersetzt, bei Vorhandensein einer Jugendfeuerwehr in der Ortswehr, ein zu wählendes Mitglied und erhält Stimmrecht. Der Kinderfeuerwehrwart, der Gerätewart, der Atemschutzgerätewart, der Sicherheitsbeauftragte und der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung können zur Beratung der Ihrem Aufgabengebiet betreffenden Themen durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 7, Satz 3 sind, nehmen sie ohne Stimmberechtigung von Amtes wegen als beratendes Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses teil. Die stellv. Ortswehrlern nehmen Kraft Amtes ohne Stimmberechtigung an den Ortsfeuerwehrausschusssitzungen teil. Der Gemeindeführer ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen und nimmt ohne Stimmrecht teil.

## **§ 13 Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist im 1., 3. und 5. Jahr der Amtsperiode des Gemeindeführers eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind allen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung



vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerleiter und dessen zwei Stellvertreter je Elbseite gewählt. Das zusätzliche Mitglied jeder Ortsfeuerwehr wird in der jeweiligen Ortswehrversammlung nach §15 Abs. 10 gewählt.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer wahlberechtigten aktiven Mitglieder nach § 5 Absatz 1 anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach §5 Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### **§ 14 Bestellung von Funktionsträgern**

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
  - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
  - Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte / Beauftragte Atemschutz,
  - Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, sowie dessen Stellvertreter,
  - Leiter der Jugendfeuerwehr, sowie dessen Stellvertreter,
  - Jugendwarte,
  - Leiter der Kinderfeuerwehr, sowie dessen Stellvertreter,
  - Betreuer in der Kinderfeuerwehr,
  - Sicherheitsbeauftragte.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen, z.B. an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemein-  
dewehrleiter durch den Ortswehrleiter, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuer-  
wehrausschuss, vorgeschlagen.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Gerätewart eingesetzt werden. Für Gerätewarte gelten  
die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der  
Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten  
Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich  
dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Atemschutzgerätewart / Beauftragter Atemschutz einge-  
setzt werden. Für den Leiter Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Ihm  
obliegt die Überwachung, Verwaltung und Lagerung von Atemschutztechnik, die Termin-  
überwachung, die Veranlassung von Geräteprüfungen, die Nachweisführung im Bereich  
Atemschutz sowie die Mitwirkung in der Ausbildung im Bereich Atemschutz. Festgestellt  
Mängel im Bereich Atemschutz sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu mel-  
den.

### **§ 15 Wahlen**

- (1) Der Gemeindegewehrleiter und seine zwei Stellvertreter (einer je Elbseite) werden durch  
die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrlei-  
ter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten  
Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindegewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach  
Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens  
oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Ge-  
meindegewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem  
Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab o-  
der stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindegewehr-  
leiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bür-  
germeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindegewehrleiter oder  
Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der  
Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung,  
beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des  
Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens  
bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung  
erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen per-  
sönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvo-  
oraussetzung für den Gemeindegewehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abge-  
schlossene Führungsausbildung „Zugführer“/„Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuer-  
wehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus,  
wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische  
Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei  
Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehr-  
angehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten,  
als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Be-  
troffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Briefwahl ist auf Antrag der jeweiligen Wähler mit besonderer Begründung zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung/ Ortsfeuerwehrversammlung widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder je Ortsfeuerwehr des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse erfolgt durch die Ortsfeuerwehrversammlung und ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (15) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehraleiters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für die Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach Absatz 2 den Wehrleiter ein.
- (16) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmen-

gleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(17) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindeführer fordern.

#### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 15.12.2015 außer Kraft.

Diera-Zehren, den 27.02.2024

  
C. Balk  
Bürgermeisterin

